

Muster-Gebührenordnung für Kommunalarchive in Hessen

Entwurf der Archivberatung Hessen, zuletzt aktualisiert am 16. Mai 2022

Hinweis: Die Euro-Beträge wurden durch einen Platzhalter ersetzt. Die endgültigen Beträge orientieren sich an der Gebührenordnung der jeweiligen Kommune.

Gebührenordnung für das Stadt-/Gemeindearchivarchiv der Stadt/Gemeinde XX

Gemäß § 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde XX am xx.xx.xxxx folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren
 - 1.1. schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. kostenfrei
 - 1.2. schriftliche oder mündliche Beratung und Auskunftserteilung unter Inanspruchnahme von Archivalien, Literatur usw. nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde XX,XX €
 - 1.3. Anfertigung von Abschriften und Übersetzungen aus Archivgut nach Zeitaufwand, je angefangene ¼ Stunde XX,XX €
 - 1.4. Nutzung von Archivalien im Lesesaal
 - für die Dauer eines Tages XX,XX €
 - für die Dauer eines Monats XX,XX €
 - 1.5. Beglaubigungen, je Abschrift/je Seite XX,XX €
2. Gebühren für Anfertigung von Reproduktionen
 - 2.1. Fotokopien (digital oder analog) von Archivgut, je Kopie XX,XX €
 - 2.2. Reader-Printer-Kopien von Mikrofiches oder Mikrofilmen, je Kopie XX,XX €
 - 2.3. Anfertigung von digitalen Reproduktionen von Archivgut, je Aufnahme XX,XX €
 - 2.4. Herstellung eines Datenträgers, je Stück XX,XX €
 - 2.5. Ausdruck von digitalen Reproduktionen, je Blatt XX,XX €
 - 2.6. Übersendung von Kopien und Reproduktionen, je Auftrag XX,XX €

Hinweis: Nutzungs- und Verwertungsrechte an Archivalien, die noch urheberrechtlichem Schutz unterliegen, sind ggf. von den Nutzer*innen selbst einzuholen.

§ 2 Sonstige Auslagen

Unbeschadet der nach § 1 dieser Gebührenordnung festzusetzenden Gebühren hat der*die Nutzer*in dem Stadt-/Gemeindearchiv die entstehenden Auslagen zu ersetzen.

§ 3 Verzicht auf die Gebührenerhebung in besonderen Fällen

Bei der Nutzung von Archivgut für wissenschaftliche, ortsgeschichtliche oder Unterrichtszwecke kann das Stadt-/Gemeindearchiv auf die Erhebung von Gebühren nach § 1, Position 1.2.–1.4. dieser Gebührenordnung verzichten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

X, den xx.xx.xxxx